Vorprüfung UVPG – Anlage 3 Nr. 2.3

Antragsteller:

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich

Vorhaben:

Renaturierung des Gewässers III. Ordnung Orschbach auf einer Länge von 1200 m in der Gemarkung Hetzerath, Flur 6, Flurstück 23, 11, 10 und Flur 5, Flurstück 35

Zielsetzung:

Verbesserung der Gewässermorphologie durch Anlegung eines Gewässerentwicklungskorridors und Entfernung der vorhandenen Sohlhalbschalen und Ausbildung einer natürlichen Gewässersohle

**Standort des Vorhabens**  
die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2.3  Schutzkriterien: | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes: |  |
| **Kriterien** | **Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich** | **Betroffenheit**  (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) |
| 2.3.1  Natura-2000-Gebiete  Gebiete von gemein-schaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete | nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (s. Abschnitt 2 des BNatSchG, Verträglichkeitsprüfung nach den §§ 33 und 34 BNatSchG) | Kein Natura-2000-Gebiet und kein FFH-Gebiet |
| 2.3.2  Naturschutzgebiete | nach § 23 des BNatSchG,  soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst | Kein Naturschutzgebiet |
| 2.3.3  Nationalparke; Nationale Naturmonumente | nach § 24 des BNatSchG,  soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst | Kein Nationalpark; keine nationalen Naturmonumente |
| 2.3.4  Biosphärenreservate und | nach § 25 BNatSchG | Kein Biosphärenreservat |
| Landschaftsschutz-gebiete | nach § 26 BNatSchG | Kein Landschaftsschutzgebiet |
| 2.3.5  Naturdenkmäler | nach § 28 BNatSchG | Keine Naturdenkmäler |
| 2.3.6  Geschützte Landschaftsbestand-teile einschließlich  Alleen | nach § 29 BNatSchG | Keine geschützten Landschaftsbestandteile |
| 2.3.7  Gesetzlich geschützte Biotope | nach § 30 BNatSchG | Keine gesetzlich geschützten Biotope |
| 2.3.8  Wasserschutz-gebiete  Heilquellenschutz-gebiete,  Risikogebiete,  Überschwemmungs-gebiete | nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)  nach § 53 Abs. 4 des WHG  nach § 73 Abs. 1 des WHG  nach § 76 des WHG | Wasserschutzgebiet im Entwurf Nr. 122 „Auf der Berfang“ vorgesehene Schutzzone III  Aufgrund der Aufwertung des Gewässers und der Gewässergüte keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und den Brunnen, besondere Arbeitsvorgaben sind zu beachten. Das Wasserschutzgebiet ist derzeit nicht mit Rechtsverordnung festgesetzt.  Kein Heilquellenschutzgebiet  Kein Risikogebiet  Kein Überschwemmungsgebiet |
| 2.3.9  Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvor-schriften festgelegten Umweltqualitäts-normen bereits überschritten sind | Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien | Kein Gebiet mit Grenzwertüberschreitung |
| 2.3.10  Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte | im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes | Keine Gebiete i. S. d. § 2 ROG: |
| **Kriterien** | **Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich** | **Betroffenheit**  (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) |
| 2.3.11  Denkmäler,  Denkmalensembles,  Bodendenkmäler,  archäologisch bedeutende Landschaften | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | Keine Denkmäler o. ä. erfasst |

Zusammenfassende Bewertung:  
Die Prüfung der standortbezogenen Vorprüfung ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Eine UVP ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Wittlich, 06.11.2023

Im Auftrag:  
Klein-Merten